

Verlängerung Classrating

Selbstverständlich bieten wir auch Schulungsflüge gem. Teil-FCL zur Verlängerung Ihres Classratings an. Diese Flüge müssen laut Gesetz mindestens einer Blockstunde dauern. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen, verlängern unsere Fluglehrer Ihr Classrating und senden den dazugehörigen Antrag ans Luftamt. Auf Wunsch fliegen wir auch gerne mit Ihnen in Ihrem eigenen Flugzeug. Sollten Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen können, bereiten wir Sie sorgfältig auf die Befähigungsüberprüfung (abzulegen bei einem anerkannten Prüfer) vor.

Voraussetzungen zum Verlängern (um weitere 2 Jahre) Ihres PPL (A) Classratings SEP (land) PIC:

1. Die Bewerberin/ der Bewerber hat innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung zwölf Flugstunden entweder auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbenantriebwerk (SEP land) oder Reisemotorsegler (TMG) nachgewiesen, einschließlich:

sechs Stunden als verantwortlicher Pilot, zwölf Starts und zwölf Landungen, einen Schulungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A) oder

2. Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer innerhalb der letzten 3 Monate vor Ablauf der Klassenberechtigungen(en). Deutschlandweit anerkannte Prüfer siehe veröffentlichte Liste auf www.lba.de

LAPL (A):

Inhaber einer LAPL (A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Bei Inhabern einer LAPL(A) ist die Ausübung der Berechtigungen für Flugzeuge oder TMGs an keine feste Frist gebunden. Für die Ausübung der Rechte gelten folgende Voraussetzungen:

- 12 Flugstunden als Flugzeug- oder TMG-Pilot innerhalb der letzten 24 Monate einschließlich 12 Starts und Landungen u n d

- 1 Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten

Inhaber einer LAPL(A) die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen:

- 1 Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen

oder

- die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen..

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!